

Patientenaufklärung zur Notwendigkeit der Untersuchung der Kiefergelenke und der Kaumuskulatur im Rahmen kieferorthopädischer Behandlungsmaßnahmen

Lieber Patient, liebe Patienteltern,

im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung müssen zunächst sog. diagnostische Unterlagen erstellt werden. Zu den diagnostischen Unterlagen gehören Modelle, Röntgenbilder, Fotos und eine Funktionsanalyse. Diese Unterlagen werden vermessen, ausgewertet und in einem gesetzlich vorgeschriebenen Heil- und Kostenplan zusammengefasst und der Krankenkasse zur Genehmigung vorgelegt.

Während die Kosten für die Modelle, 2D-Röntgenbilder und Fotos von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, übernehmen diese die Kosten für die medizinisch erforderliche Funktionsanalyse **nicht**.

Eine Zahnarztpraxis kann medizinisch nicht einfach nach eigenen Vorstellungen oder Qualitätsansprüchen handeln, sondern muss obligat alle vorgegebenen Auflagen des Gesundheitssystems genauestens einhalten. Selbst wenn Sie aus der Vergangenheit diagnostische Vorgehensweisen kennen, die die gesetzlichen Vorgaben, rechtskräftigen Urteile und wissenschaftlichen Leitlinien nicht eingehalten haben, bedeutet dies nicht, dass derartige Vorgehensweisen legitim und medizinisch sinnvoll sind.

Etwa 25% bis 40% aller Kinder und Jugendlichen mit Zahnfehlstellungen weisen bereits **vor** einer kieferorthopädischen Behandlung **versteckte** Schmerzbefunde im Kiefergelenk auf. Diese Befunde können verständlicherweise nur dann im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung Berücksichtigung finden bzw. therapiert werden, wenn sie zuvor durch eine entsprechende Funktionsdiagnostik zielgerichtet

aufgedeckt worden sind.

So erachtet die Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und – therapie (DGFDT) eine Untersuchung von Kiefergelenk und Muskulatur im Vorfeld einer kieferorthopädischen Behandlung als zwingend erforderlich.

Das Oberlandesgericht Hamm geht mit einem Urteil vom 24. April 2016 (Az. 26 U 116/14) sogar so weit, dass selbst wenn ein Patient ausdrücklich von einem Zahnarzt verlangt, **ohne Funktionsanalyse mit der Behandlung fortzufahren** oder eine andere vom medizinischen Standard abweichende Reihenfolge der Behandlung vorzuziehen, dies **gegen den medizinischen Standard verstieße** und daher nach Ansicht der Richter vom Zahnarzt **abgelehnt werden muss**.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.